

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 29.01.2016
Antragsnr.: 006/2016
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 29.1.2016

ANTRAG Wiederverwendung von Elektrogeräten, nicht nur von „weißer Ware“

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Auch auf unseren Antrag hin wurde beschlossen, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, gebrauchte Elektrogeräte so einzusammeln, dass sie an Interessierte zur Wiederverwendung weitergegeben werden können. Leider wurde dieser Beschluss ohne echte Begründung auf „weiße Ware“ beschränkt. Hintergrund waren vermutete rechtliche Probleme.

Wir stellen nun den Antrag, die Beschränkung der Wiederverwendung auf die sog. weiße Ware abzuschaffen und die Einsammlung von Elektrogeräten auch an der Müllumladestation so zu organisieren, dass Interessierte jede Art für sie noch brauchbare Geräte einfach mitnehmen können, nicht nur weiße Ware.

Zur Begründung verweisen wir auf ein Schreiben aus dem Umweltministerium, das uns erst jetzt bekannt wurde. Nach diesem Schreiben ist die unentgeltliche Weitergabe ohne jede Einschränkung möglich, solange das Gerät nicht als Abfall einzustufen ist, auch für Geräte, die einer Reparatur bedürfen. Abfall ist nach dem Schreiben nur eine Sache, der „sich der Besitzer der Sache entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Durch einen vor Ort erhältlichen Aufkleber, der am Gerät angebracht wird, könnten die BürgerInnen die Stadt beauftragen, das Gerät erst für Interessierte bereit zu halten, bevor es nach z. B. 2 Wochen entsorgt wird (siehe Muster in Anlage 2). Darauf müsste mit großen Tafeln hingewiesen werden. Damit wird das Gerät erst nach Ablauf dieser Frist zu Abfall.

Der Brief des Ministeriums macht klar, dass nach der „Zielhierarchie“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die „Wiederverwendung“ das höchste Ziel ist. Dem steht auch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) nicht im Weg, wie das Schreiben ebenfalls klar aufzeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Anlage:

1. Schreiben des bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
2. Muster eines Aufklebers zur Wiederverwendung

Datum: Thu, 21 May 2015 13:10:05 +0000

Von: Christian.Schmidt@stmuv.bayern.de

An: elisabeth.preuss@stadt.erlangen.de

Sehr geehrte Frau Dr. Preuß,

bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt ist danach zu unterscheiden, ob es sich bei den „alten Elektrogeräten“ um solche handelt, die als Abfall über eine Annahmestelle für Elektroaltgeräte – etwa über den städtischen Wertstoffhof – entsorgt werden und deshalb dem Regime des ElektroG unterfallen oder ob es um noch gebrauchsfähige Geräte geht, die ihr Besitzer nicht als Abfall entsorgen will.

1.

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) regelt die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Es schreibt vor, dass Altgeräte von ihren Besitzern einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen sind und dass sie dazu grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind (vgl. § 9 Abs. 1, 3 ElektroG). Die Altgeräte sind sodann grundsätzlich vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt an das gemeinsame Rücknahmesystem der Hersteller weiterzugeben bzw. von diesem abzuholen (vgl. § 9 Abs. 4, 5 ElektroG) und in der Folge in zertifizierten Anlagen zu verwerten.

Altgeräte im Sinn des ElektroG sind nach § 3 Abs. 3 ElektroG Elektro- und Elektronikgeräte, die „Abfall“ im Sinn des § 3 Abs. 1 KrWG sind. „Abfall“ sind damit Geräte, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Wille zur Entledigung kann z.B. dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Elektro- und Elektronikgerät in ein vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Sammlung von Elektro- oder Elektronikaltgeräten vorgehaltenes Behältnis eingeworfen wird.

2.

Unabhängig davon stellen gebrauchsfähige und - ggf. auch nach einer Reparatur – funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte, die der Besitzer nicht mehr nutzt, deren er sich aber auch nicht als Abfall entledigen will, keine Abfälle und damit auch keine dem Regelungsbereich des ElektroG unterfallenden Altgeräte dar. Solche Geräte können von ihren Besitzern selbstverständlich als gebrauchte Geräte verkauft werden, aber auch unentgeltlich an Dritte zur weiteren Verwendung übergeben werden.

Nach der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie hat die Vermeidung von Abfällen Vorrang vor ihrer Verwertung und Beseitigung. Zur Erleichterung der Möglichkeit einer – abfallwirtschaftlich durchaus erwünschten – Weiternutzung solcher gebrauchsfähiger, aber von ihren Besitzern nicht mehr genutzter Elektro- und Elektronikgeräte kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – etwa auf seinen Wertstoffhöfen und nach dem Vorbild der Sperrmüllbörsen – entsprechend gekennzeichnete Behälter aufstellen und die dort gesammelten Geräte an interessierte Dritte zur weiteren Nutzung weitergeben. Über die etwaige Aufstellung derartiger Behälter für gebrauchsfähige Elektrogeräte entscheidet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Ihr Einverständnis voraussetzend, übersenden wir eine Kopie dieser Nachricht neben internen Empfängern im Ministerium auch an Herrn Hans Lang, Kreisrat im Landkreis Erlangen-Höchstadt, der sich in der gleichen Angelegenheit ebenfalls an uns gewandt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schmidt

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 72 - Rechtsfragen des technischen Umweltschutzes, der
Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Tel.: +49 (89) 9214-3172

<mailto:christian.schmidt@stmuv.bayern.de>

<http://www.stmuv.bayern.de>

Auftrag und Vollmacht zur Wiederverwendung und ggf. Entsorgung an
Stadt Erlangen und Zweckverband Abfallwirtschaft

1. Der Eigentümer bevollmächtigt und beauftragt den Betreiber der Entsorgungseinrichtung, innerhalb einer Frist von 2 Wochen das Gerät an einen interessierten Besucher des Zentrums zu verschenken.
2. Der Eigentümer behält sich vor, das Gerät innerhalb dieser Frist wieder abzuholen, soweit es ohne Störung des Betriebes noch durch ihn aufzufinden ist.
3. Die Entsorgungseinrichtung ist dem Eigentümer über den Verbleib des Gerätes keine Rechenschaft schuldig.
4. Falls innerhalb dieser Frist niemand dieses Angebot annimmt, gibt der Eigentümer sein Eigentum am Gerät auf und beauftragt den Betreiber, es zu entsorgen.

Zustand des Gerätes:

Voll funktionsfähig

Folgende Defekte: _____

Den Aufkleber bitte am Gerät anbringen.